

WAHLKUNDMACHUNG des ZENTRALWAHL- AUSSCHUSSES

für die Universitätslehrer/innen
2014 – 2019

für die
PV-Wahl
26.-27. Nov.2014

(lt. Beschlüssen des ZWA vom 14.6.2014 und
lt. PVG und PVWO)

1. In den ZENTRALAUSSCHUSS für die
Universitätslehrer/innen sind **7 Mitglieder**
zu wählen.

2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt
nebst einem Abdruck der Bundes-
Personal-Wahlordnung, in der dzt. gelten-
den Fassung, in der Zeit vom 15.Oktober
bis 31.Oktober *im Büro des Betriebsrats
für das Wissenschaftliche Personal (1190
Wien, Borkowskigasse, Baracke 5)* für alle
der Dienststelle angehörenden wahlbe-
rechtigten Bediensteten zur Einsicht auf ¹.

3. Einwendungen gegen die Wählerliste
können von jedem/r der Dienststelle an-
gehörenden wahlberechtigten Bedienste-
ten während der Frist, während der die
Wählerliste zur Einsicht aufliegt (P.2),
beim/ bei der Vorsitzenden der Sprengel-
wahlkommission (SpWK) eingebracht
werden (*Dr. Reinfried MANSBERGER,
Institut für Vermessung, Fernerkundung
und Landinformation, Tel. 01 47654 5115,
mansberger@boku.ac.at*).

Verspätet eingebrachte Einwendungen
bleiben unberücksichtigt.

4. WAHLVORSCHLÄGE für die Wahl des
Zentralausschusses, welche die Wahlwer-
ber genau bezeichnen müssen, sind SPÄ-
TESTENS 4 WOCHEN VOR DEM (ERS-
TEN) WAHLTAG, also spätestens am
Mittwoch, 29.10.2014, 13 Uhr, SCHRIFT-

LICH beim Vorsitzenden des Zentralwahl-
ausschusses einzubringen:

ZWA
c/o ZA für UniLehrer/innen
zH Frau DRAHOHS
Strozzigasse 2/3
1080 Wien

WICHTIG: Wahlvorschläge müssen beim
ZWA
eingelangt sein. Postaufgabe an diesem
Tag genügt nicht!

Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr
Wahlwerber enthalten als die 4-fache Zahl
der zu wählenden Mitglieder des Zentral-
ausschusses, widrigenfalls jene Wahlwer-
ber, die diese Zahl überschreiten, als nicht
angeführt gelten. Wahlvorschläge für die
Wahl des Zentralausschusses sind nur
dann gültig, wenn sie von mindestens 100
der Wahlberechtigten des Zentralaus-
schuss-Bereichs unterschrieben sind.

Im Wahlvorschlag kann auch ein/e zustel-
lungsbevollmächtigte/r Vertreter/in ange-
führt werden, anderenfalls gilt der/die
Erstunterzeichnete als Vertreter/in.

5. Die zugelassenen Wahlvorschläge wer-
den spätestens ab dem 7. Tag vor dem
(ersten) Wahltag an dem in P.2 genannten
Ort für die Wahlberechtigten zur Einsicht
aufliegen und darüber hinaus im An-
schluss an diese Kundmachung ange-
schlagen werden.

6. ZEIT und ORT der STIMMABGABE:
Mittwoch, 26. November 2014, 10 – 14 Uhr;
Aula Muthgasse.

Donnerstag, 27. November 2014, 10-14 Uhr;
Herbarium, Wilhelm Exnerhaus, 1.Stock.

7. Stimmen können gültig nur mit einem
amtlichen Stimmzettel angegeben werden.

8. Bei der Wahl sind nur jene Stimmen
gültig, die für einen zugelassenen Wahl-
vorschlag abgegeben werden. Die
STIMMABGABE erfolgt in der Weise, dass
der Wähler/ die Wählerin in der Wahlzelle
den ihm/ihr vom/ von der Vorsitzenden der
Sprengelwahlkommission übergebenen
ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in ei-

¹ Informationen zur Wahl sind auch auf der Homepage des
Betriebsrats für das Wissenschaftliche Personal verfügbar

nen ihm vom/ von der Vorsitzenden übergebenen Umschlag (Wahlkuvert) legt und den Umschlag sodann geschlossen dem/der Vorsitzenden übergibt, der ihn uneröffnet in die Wahlurne legt. Der Stimmzettel ist in der Form auszufüllen, dass die Wählergruppe, die gewählt wird, in dem vor der Bezeichnung der Wählergruppe befindlichen Kreis angekreuzt wird.

9. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die am Wahltag (an den Wahltagen) nicht an dem Ort, an dem er sein/ihr Stimmrecht auszuüben hat, anwesend sein kann, ist berechtigt, bei der Sprengelwahlkommission seine/ihre Zulassung zur BRIEFWAHL zu beantragen.

Zur Briefwahl Berechtigte erhalten von der Sprengelwahlkommission den amtlichen Stimmzettel, ein Wahlkuvert und einen Briefumschlag zugestellt (ausgefolgt). Sie haben den Stimmzettel nach Ausfüllung in das Wahlkuvert und dieses in den Briefumschlag zu legen und im Wege der Post, Dienst- oder Kurierpost der Sprengelwahlkommission zu übermitteln, dass die Sendung spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit bei der Sprengelwahlkommission einlangt. Verspätet einlangende Stimmzettel sind ungültig. Zur Briefwahl Berechtigte können ihre Stimme am Wahltag auch unmittelbar bei der Sprengelwahlkommission abgeben, es sei denn, dass eine generelle Briefwahl von der zuständigen Sprengelwahlkommission beschlossen wurde.

Der Vorsitzende des ZWA
(*Herbert Sassik eh.*)

Der Vorsitzende der SpWK
(*Reinfried Mansberger eh.*)

PS:

Alle Personenangaben beziehen sich ausschließlich auf die an dieser Universität beschäftigten Beamten/innen (Dienstantritt vor 15.9.2014):

- O. Univ.Professoren/innen,
- AO. Univ.Professoren/innen,
- Assistenzprofessoren/innen,
- Universitäts- bzw. Privatdozenten/innen (im **beamteten** Dienstverhältnis),
- Universitätsassistenten/innen (im **beamteten** Dienstverhältnis),
- Wiss. Mitarbeiter/innen in Ausbildung (nach § 6 UniAbgG, Diensteintritt vor dem 1.1.2004) sowie
- Bundeslehrer/innen L 1.

Anmerkung:

Wissenschaftliche Beamte/innen fallen nicht in den Vertretungsbereich dieses Zentralausschusses.